
BESCHLUSSVORLAGE

V/2014/1762

<u>Beratungsfolge:</u>	<u>Termin</u>	<u>Entscheidung</u>	<u>Öffentl.</u>
Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschuss	12.09.2019	Entscheidung	Ö
Planungs- und Verkehrsausschuss	12.09.2019	Entscheidung	Ö

Tagesordnungspunkt:



Antrag der RWE Power AG zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Hambach im Zeitraum von 2020 - 2030
- Stellungnahme der Gemeinde

Beschlussvorschlag:

Der Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschuss / der Planungs- und Verkehrsausschuss beschließt folgende Stellungnahme an die Bezirksregierung Arnsberg zu übermitteln:

„Im Zeitraum 2020-2030 ist von der RWE Power AG geplant, eine maximale Menge von 450 Mio. m³ Grundwasser pro Jahr zu entnehmen. Um die Unterseite der Kohleflöze zu erreichen wird für den Braunkohlenabbau eine maximale Tiefe von -360 mNHN erreicht. Insgesamt ist von der RWE Power AG geplant in diesem Zeitraum ca. 450 Mio t Braunkohle zu fördern.

Diesem Antrag zufolge werden sich die geplanten Sumpfungmaßnahmen auch auf das Gemeindegebiet Swisttal auswirken, da sich das Grundwasser Swisttals auf derselben geologischen Scholle befindet, auf der für den Tagebau Hambach gesümpft wird. Für Swisttal wird eine maximale Absenkung der Grundwasserleiter von 20m in den unteren Stockwerken prognostiziert. Die oberen (und städtebaulich relevanteren) Grundwasserleiter werden sich voraussichtlich um bis zu 0,5m bzw. 3m senken. Insgesamt kann für Swisttal angenommen werden, dass das Gemeindegebiet nicht von der Grundwasserabsenkung beeinflusst ist, da nur an wenigen Orten direkter Kontakt zum Grundwasser besteht. Dennoch gibt es Bereiche, „wo über geologische Fenster ein direkter Kontakt zu den tieferen Grundwasserleitern besteht“ und sich eine Grundwasserabsenkung direkt auswirken könnte (Umweltverträglichkeitsstudie S. 104).

Eine inhaltliche Auseinandersetzung seitens der Gemeindeverwaltung mit den Auswirkungen der Sumpfung ist nur bedingt möglich, da die vorliegenden Karten unterschiedliche Daten bereitstellen, die keinen exakten Vergleich zulassen. Zudem wird keine Prognose für das Jahr 2030 bereitgestellt, anhand derer ein Vergleich zum prognostizierten Endzustand ersichtlich werden kann. Weiterhin sind die städtebaulichen Folgen aus den Veränderungen des Grundwassers nicht beschrieben, weshalb keine konkreten Schlüsse auf die städtebaulichen Auswirkungen gezogen werden können.

Aus städtebaulicher Sicht könnten die Veränderungen des Grundwassers im Bereich der tektonischen Verwerfungen (Sprünge) relevant sein. Im Gemeindegebiet Swisttal liegen von Nord-Osten nach Süd-Westen der Swistsprung, der Heimerzheimer Sprung, der Müggenhausener Sprung, der Vernicher Sprung, der Schwarzmaarer Sprung, der Straßfelder Sprung, und der Ludendorfer Sprung mit mehreren Ausläufern. Das Grundwasser und seine Fließrichtung werden durch diese Sprünge beeinflusst. Besonders hervorzuheben ist hier der Swistsprung, da dieser tektonisch aktiv ist und eine hydraulische Grenze nach Nord-Osten bildet. An diesen tektonischen Verwerfungen kommt es RWE zufolge zu Unregelmäßigkeiten der sonst flächenmäßig gleichmäßigen Grundwasserabsenkung, weshalb es besonders in diesen Bereichen zu Stufenbildungen an der Erdoberfläche kommen kann. Dies kann sich insbesondere auf die dort befindlichen Gebäude auswirken und Schäden verursachen. In der Zeit von 1955 bis 2015 sind bereits geringe Absenkungen des oberen Grundwasserstockwerks im nördlichen Gebiet Swisttals sowie im Süden bei Ludendorf verzeichnet (1 bis 2m) worden. Doch auch die Bereiche zwischen diesen Absenkungen sind sumpfungsbedingt beeinflusst (Karte C1). Bereits in den letzten Jahren wurden in Swisttal immer wieder Schäden an Gebäuden und der (verkehrlichen) Infrastruktur aufgrund tektonischer Verschiebungen sichtbar, die mutmaßlich unter anderem durch die Sumpfungsmaßnahmen hervorgerufen oder verstärkt wurden. Durch weitere Absenkung des Grundwassers wird sich das bereits bestehende Problem daher nicht beheben und voraussichtlich verstärken. Trotz der bereits vorgenommenen Vorsichtsmaßnahmen in allen aktuellen städtebaulichen Planungen der Verwaltung, besonders innerhalb des Gebietes Swistsprung, wird die weitere Sumpfung die Bevölkerung in diesen Ortsteilen beeinflussen.

Das Grundwasser wird sich in den meisten sumpfungsbeeinflussten Gebieten nach Abschluss der Abgrabungsarbeiten (2030) wieder zu seinem Ursprung zurückentwickeln (Erläuterungsbericht S. 71). In einzelnen Bereichen kann es jedoch auch zu bleibenden Veränderungen kommen.

Es liegen im Antrag keine Karten vor, anhand derer der prognostizierte Grundwasseranstieg mit dem Zustand vor Beginn der Sumpfung verglichen werden kann. Auffällig ist jedoch, dass sich die Grundwasserleiter nach Wiederanstieg auf den ursprünglichen Zustand in vielen Bereichen (insbesondere Heimerzheim) bis fast an die Erdoberfläche annähern. Dies könnte in Siedlungsbereichen zu Schwierigkeiten führen. Gebäude, die in die Erdoberfläche hineinragen (Unterkellert sind), können bei einem kritischen Grundwasseranstieg feucht werden oder statische Schwierigkeiten bekommen. In Bereichen, die bereits zum jetzigen Zeitpunkt überschwemmungsgefährdet sind, wird sich dieses Problem wahrscheinlich intensivieren.

Auch durch den Wiederanstieg des Grundwassers in allen Grundwasserleitern kann sich eine Verschiebung der Erdoberfläche ergeben. Dies könnte bedeuten, dass sich die Bewohner der Bereiche, die schon während der Sumpfung mit Absenkungen zu tun hatten, nun im Folgenden auf Hebungen

der Erdoberfläche in ihrem baulichen Umfeld einstellen müssen. Auch dies kann natürlich zu Schäden in den Gebäuden und der sonstigen gebauten Infrastruktur führen. Durch die tektonischen Verwerfungen ergeben sich auch ohne sumpfbedingten Einfluss schon besondere Bedingungen für die bauplanerischen Gegebenheiten im Gemeindegebiet. Diese werden durch die Auswirkungen der Sumpfung zusätzlich verstärkt.

Für die Gemeindeentwicklung sind durch die geplanten weiteren Absenkungen und durch einen danach stattfindenden Wiederanstieg des Grundwassers eine vorausschauende städtebauliche Planung und die Ergreifung von Sicherheitsvorkehrungen nur bedingt bis nicht möglich. Des Weiteren sind in Swisttal dem Antrag zufolge zukünftig weder Gewässer oder Feuchtgebiete, noch Wälder, das Landschaftsbild oder Bau- und Bodendenkmäler direkt durch die Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlentagebaus in Hambach betroffen. Konkrete Auswirkungen sind überdies hinaus aus fachlicher Sicht der Gemeinde nicht erkennbar und im Übrigen durch die jeweiligen Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu prüfen. Auf die Sicherstellung der Wasserversorgung allgemein, sowie der Wasserversorgung landwirtschaftlicher Flächen wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Zusammenfassend betrachtet sind im Hinblick auf eine Fortführung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Hambach im Zeitraum von 2020-2030 aus fachlicher Beurteilung der Gemeinde Swisttal anhand der Antragsunterlagen keine absehbaren städtebaulich relevanten Folgen ersichtlich, die eine Ablehnung des Antrages begründen könnten. Es wird dennoch um Prüfung gebeten, ob in Bezug auf die vorgenannten Ausführungen aus ihrer fachlichen Beurteilung der Antragsunterlagen konkretere Untersuchungen und insbesondere konkretere Kartendarstellungen vom Antragsteller gefordert werden können. Hierzu wird um eine Rückmeldung gebeten.“

Der Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschuss / der Planungs- und Verkehrsausschuss beschließt darüber hinaus, sofern zu den o.g. Ausführungen aus fachlicher Sicht der Bezirksregierung Arnsberg keine begründeten Veranlassungen zu Nachforderungen bestehen, gilt das Einvernehmen der Gemeinde als erteilt.

Sachverhalt:

Für den Abbau von Braunkohlen im Tagebau Hambach beantragt die RWE Power AG die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung (Sumpfung) des Tagebaus in Hambach von 2020-2030. Diese Erlaubnis ist zwingend für die Fortführung der Abbaumaßnahmen erforderlich, die im Rahmen des 3. Rahmenbetriebsplans für den Tagebau Hambach vom 12.12.2014 stattfinden.

Wie schon zu einem früheren Zeitpunkt mitgeteilt, fand vom 24.06.-23.07.2019 eine öffentliche Auslegung nach §9 UVPG in Verbindung mit §73 III, V VwVfG NRW unter anderem im Rathaus der Gemeinde Swisttal statt. Darüber hinaus wurde die Gemeinde Swisttal gebeten schriftlich Stellung zu diesem Antrag zu nehmen. Die Frist hierfür wurde aufgrund des gemeinsamen Sitzungstermins von Planungs- und Verkehrs- sowie Umweltschutz-, Wirtschafts- und Energieausschusses für die Gemeinde bis zum 17.09.2019 verlängert (ursprünglich war der 07.09.2019 angesetzt).

Zu Beginn der Sommerferien Mitte Juli wurde bereits das von der Bezirksregierung Arnsberg zur Verfügung gestellte Informationsmaterial (Erläuterungsbericht sowie der Link zu allen

Dokumenten des Antrags während der Öffentlichkeitsbeteiligung) per Mail versandt. Es diene maßgeblich als Grundlage für die vorliegende Stellungnahme. Der Erläuterungsbericht ist zudem im Ratsinformationssystem digital abgelegt.

Der Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschuss / der Planungs- und Verkehrsausschuss sollte über die vorliegende Stellungnahme beraten und gemäß Beschlussvorschlag entscheiden.